

## Gesetzentwurf

über

### Darleihen aus den eidgenössischen Fonds.

---

(Vom Bundesrathe durchberathen am 10. Oktober und ausgetheilt am 25. November 1851).

---

Die Bundesversammlung der schweizerischen  
Eidgenossenschaft,

in der Absicht, die durch die neuen Bundesverhältnisse erforderlich gewordene Abänderung der Bestimmungen über die Darleihen aus den eidgenössischen Fonds zu reguliren,

auf den Antrag des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Aus demjenigen Theile der eidgenössischen Fonds, welcher nicht an baar in der Kasse bleiben muß, können an Privaten, Korporationen oder Gemeinden im Umfange der Eidgenossenschaft unter folgenden Bedingungen Darleihen gemacht werden.

Art. 2. Alle Darleihen müssen auf Grundelguthum im schweizerischen Gebiete hinreichend versichert werden,

entweder so, daß die Liegenschaften zu Gunsten der Eidgenossenschaft direkt als Unterpfand eingesetzt, oder daß Schuldtitel mit Grundversicherung als Faustpfand gegeben werden.

Fehlt es an Gelegenheit zu solchen Darleihen, so kann der Bundesrath die Gelder auch gegen andere sichere Hinterlagen, oder bei schweizerischen Banken auf kurze Aufkündungsfristen gegen übliche Zinsen anlegen.

Der Bundesversammlung bleibt es überdieß vorbehalten, sich durch Aktien, oder auf andere Weise an gemeinnützigen Unternehmungen zu betheiligen.

Art. 3. Der Bundesrath hat auf den Antrag des Finanzdepartements über die Zulässigkeit der Darleihen zu entscheiden und es ist derselbe ermächtigt, auf Grundlage nachfolgender Bestimmungen, ein spezielles Reglement zu erlassen über Alles, was sich auf das Verfahren bei Darleihen, auf deren Sicherung und auf die Verwaltung der Titel bezieht.

Art. 4. Ueber die Zulässigkeit der Unterpfänder sind folgende Grundsätze zu beachten:

Die Unterpfänder müssen nach dem Urtheil amtlicher Schätzer, oder anderer Sachverständiger annähernd den doppelten Werth des Darlehens haben.

Sie dürfen in der Regel nicht in bloßen Gebäulichkeiten ohne einen angemessenen Complex landwirthschaftlicher Grundstücke bestehen; ausgenommen sind solche Wohngebäude, deren Werth nach den vorhandenen Umständen als bleibend zu betrachten ist. Alle Gebäude müssen jedoch in einer schweizerischen Affekuranz versichert sein, deren Statuten für die Kreditoren hinreichende Garantien darbieten.<sup>1</sup>

Waldungen können nicht den Hauptbestandtheil der Unterpfänder bilden, und jedenfalls ist bei denselben nur der Werth des Bodens in Anschlag zu bringen.

Art. 5. Die Bestimmungen des Art. 4 gelten auch bei Beurtheilung der Schuldtitel, welche als Faustpfand anerboden werden.

Art. 6. Es sollen aus den eidgenössischen Fonds keine Darleihen unter 2000 Franken und keine über 50,000 Franken neuer Währung an dieselbe Person gemacht werden.

Art. 7. Durch dieses Gesetz und das durch den Bundesrath zu erlassende Reglement sind die frühern Verordnungen über die Verwaltung der eidgenössischen Kriegsfonds aufgehoben.

Dasselbe tritt sofort in Kraft und der Bundesrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

---

Also den gesetzgebenden Räten vorzulegen beschlossen,  
Bern, den 10. Oktober 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**J. Manzinger.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schieß.**

---

## **Gesezentwurf über Darlehen aus den eidgenössischen Fonds.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	60
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.11.1851
Date	
Data	
Seite	233-235
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 772

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.